

Kein Auskommen mit dem Einkommen - Wann Nebentätigkeit erlaubt ist

Die Zeiten, in denen eine Arbeitnehmer mit seinem Gehalt eine ausreichende Lebensgrundlage sichern konnte, scheinen vorbei zu sein. Da die Lohnentwicklung der allgemeinen Preissteigerung offensichtlich hinterherhinkt, ist es in vielen Fällen ein Gebot der Notwendigkeit einer Nebentätigkeit nachzugehen. Grundsätzlich ist es jedem Arbeitnehmer erlaubt, zusätzlich eine Nebentätigkeit auszuüben, da er nicht gezwungen ist, seine gesamte Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht ergibt sich nicht zuletzt aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit, das im Grundgesetz verankert ist. Ein im Arbeitsvertrag formuliertes generelles Verbot der Nebentätigkeit ist unwirksam.

Bevor der Arbeitnehmer jedoch eine Nebentätigkeit aufnimmt, ist auf jeden Fall zu beachten, dass die Nebentätigkeit nicht die Belange des Betriebes beeinträchtigt, weil eine Überbeanspruchung vermieden werden soll. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen die Nebenbeschäftigung in Form von Nachschichten ausgeübt wird und der Arbeitnehmer dadurch keine Erholungsmöglichkeit hat. Darüber hinaus darf auch keine Konkurrenztätigkeit ausgeübt werden, da unter bestimmten Umständen begründete Interessen des Arbeitgebers dieser Tätigkeit entgegenstehen. Auch sollte bei Ausübung der Nebentätigkeit keinen widerstreitenden Interessen nachgegangen werden, so dass also im Einzelfall ein Intensivkrankenpfleger nicht gleichzeitig als Bestatter arbeiten darf.

In vielen Arbeitsverträgen ist vorgesehen, dass die Nebentätigkeit erst durch den Arbeitgeber genehmigt werden muss. Diese Klauseln sind jedoch dahingehend auszulegen, dass der Arbeitgeber die Nebentätigkeit genehmigen muss, wenn betriebliche Belange oder Interessen des Arbeitgebers dieser Tätigkeit nach billigem Ermessen nicht entgegenstehen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass für den Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag eine Anzeigepflicht der Nebentätigkeit vereinbart ist – diese Anzeigepflicht gilt jedoch nur dann, wenn die Interessen des Arbeitgebers berührt sein könnten.

Obwohl die Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich erlaubt ist, kann eine Verstoss gegen ein wirksames Verbot letztendlich eine Kündigung rechtfertigen. So darf beispielsweise ein Busfahrer, der arbeitsunfähig krank geschrieben ist, nicht während der Genesungsphase ohne weiteres als Taxifahrer arbeiten. In einem jüngst entschiedenen Fall war die dem Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigung jedoch unwirksam, da der wegen eines gebrochenen Zahns krankgeschriebene Busfahrer nicht als Fahrer sondern nur in der Taxizentrale am Schreibtisch seinen Dienst versah. Es stellte sich in dem Verfahren heraus, dass er dort nur eine einzige Nacht unentgeltlich gearbeitet hatte und lediglich aus Gefälligkeit für die erkrankte Telefonistin eingesprungen war. In diesem Fall hielt das Gericht die Kündigung unwirksam, da einmalig ausgeübte Freundschaftsdienste noch keine Konkurrenztätigkeit darstellen. Ausserdem bestand auch keine Gefahr der Verzögerung des Heilungsverlaufes, da lediglich eine sitzende Tätigkeit ausgeübt wurde und der Arbeitnehmer am nächsten Tag ausschlafen konnte.